



WYW2-BA-2036/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.h1@waidhofen.at
Fax: +43 (0)7442/511-309 Internet: www.waidhofen.at
www.waidhofen.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Steinbauer Anna

07442/511
Durchwahl

Datum
30.12.2020

Betrifft

Fassbinderei Stockinger GmbH; Errichtung einer Lagerhalle und Vordach beim bestehenden Betrieb; Politische Gemeinde: Waidhofen an der Ybbs, Gst.Nr.: 30/15, KG: Zell Arzberg; **Genehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Fassbinderei Stockinger GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur „**Errichtung einer Lagerhalle und Vordach beim bestehenden Betrieb**“, im Standort 3340 Waidhofen an der Ybbs, Grünhofstraße 5-7, KG Zell Arzberg, Grst.Nr. 30/15, Gemeinde Waidhofen an der Ybbs, angesucht.

Die Magistrat Waidhofen an der Ybbs beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Montag, den 18.01.2021

an.

Treffpunkt: 15:30 Uhr an Ort und Stelle (Grünhofstraße 5-7, 3340 Waidhofen a/d Ybbs), Abfassung der Verhandlungsschrift im Rathaus des Magistrates der Stadt Waidhofen a/d Ybbs, 2. Stock, Großer Sitzungssaal

Projektbeschreibung:

Änderung der Situierung der bereits genehmigten Lagerhalle.
Baubescheid der genehmigten Lagerhalle GB II/2-BS-128/5-2020

Die Lagerhalle wird ausschließlich für die Lagerung der fertigen Produkte verwendet, es werden keine Produktionsarbeiten durchgeführt, die Halle wird nicht beheizt und hat keinen Schmutzwasserablauf.

Bebaute Fläche: 1269,64 m²
Grundrissfläche: 671,49 m²
Nutzfläche: 619,46 m²

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Magistrat Waidhofen an der Ybbs erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Magistrat Waidhofen an der Ybbs einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Magistrat Waidhofen an der Ybbs alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§§ 81 ff, 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

14. Gemeinde Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs mit der Bitte um Kundmachung an der Amtstafel und elektronische Kundmachung

-
1. Fassbinderei Stockinger GmbH, Grünhofstraße 5-7, 3340 Waidhofen an der Ybbs mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
 2. Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
 3. Gebietsbauamt St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
 4. FF Zell, z.H. Herrn Kdt. BR Josef Rauchegger
 5. Herr Josef Bramauer, Grünhofstraße 1/1, 3340 Zell-Arzberg
 6. Frau Mag. Roswitha Bramauer, Grünhofstraße 1/1, 3340 Zell-Arzberg
 7. Herr Jan Michael Pichler, Schwarzenberg 5/2, 3341 Ybbsitz
 8. Herr Christian Hirtenlehner, Zuberstraße 7/1, 3340 Zell-Markt
 9. Herr Franz Stockinger, Bindergasse 6/1, 3340 Waidhofen an der Ybbs
 10. Frau Brigitte Stockinger, Bindergasse 6/1, 3340 Waidhofen an der Ybbs
 11. Herr Wolfgang Resch, Grünhofstraße 11/1, 3340 Zell-Arzberg
 12. Netz NÖ GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen an der Ybbs
 13. A1 Telekom Austria - NÖ / Bgld, Auftragsmanagement-Netzinfrastruktur für Niederösterreich und Burgenland, Wienerstraße 15, 2100 Korneuburg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 15. Bereich GB I/3, z.H. Herrn Matthias Pialek, im Hause hinsichtlich Gst.Nr. 26/7, 30/7 und 30/21, alle KG Zell Arzberg
 16. Frau AA Dr. Margit Kortschak, im Hause

17. Bereich GB II/2, z.H. Herrn Ing. Markus Schuller, im Hause
18. Bereich GBII/1, z.H. Herrn BM Ing. Martin Helm, im Hause
19. Bereich GB II/1, z.H. Ing. Alfred Fangmeyer, im Hause
20. Bereich GB II/4, z.H. Herrn Ing. Markus Hochleitner, im Hause

Der Bürgermeister, i.A.

Dr. H ö r l e s b e r g e r